

Kleine Anfrage

des Abg. Siegfried Lorek CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

**Alters- und Personenfeststellung bei
unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele UMA werden landesweit betreut (Stand April 2018, aufgeschlüsselt nach Stadt- bzw. Landkreisen und Herkunftsstaaten)?
2. Wie viele Altersgutachten wurden bei UMA auf wessen Veranlassung in Auftrag gegeben (getrennt aufgeschlüsselt nach Stadt- bzw. Landkreisen, unterteilt nach Jugendamt und Ausländeramt, UMA nach Herkunftsstaaten)?
3. Bei wie vielen Altersgutachten konnte das angegebene Alter bestätigt werden und welches tatsächliche Alter wurde bei Abweichungen festgestellt (aufgeschlüsselt nach Stadt- bzw. Landkreisen und Herkunftsstaaten)?
4. Bei wie vielen UMA ist ein Personenfeststellungsverfahren (PFV) eingeleitet worden (aufgeschlüsselt nach Stadt- bzw. Landkreisen und Herkunftsstaaten)?
5. Welche Konsequenzen werden aus der medialen Berichterstattung zu den UMA in Mannheim und deren bewusster Falschangabe hinsichtlich ihres Alters gezogen?
6. Welche Behörde hat die Alterseinstufung der jetzt überprüften 17 Personen in Mannheim nach welchem Verfahren vorgenommen?
7. Welcher finanzielle Schaden ist durch die Betreuung der vermeintlichen UMA und jetzt nachweislich erwachsenen Personen entstanden?

13. 04. 2018

Lorek CDU

Eingegangen: 13. 04. 2018 / Ausgegeben: 29. 05. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Stuttgarter Nachrichten berichteten am 13. April 2018 über den Verlauf der Personenfeststellungsverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) in Mannheim. Die Verfahren legten offen, dass alle 17 bisher überprüften Personen ihr Alter falsch angegeben haben. Die Kleine Anfrage soll die weitere Planung zur Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Erfahrung bringen und aufdecken, inwiefern durch Falschangaben finanzieller Schaden entstanden ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. Mai 2018 Nr. 22-0141.5/16/3891 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele UMA werden landesweit betreut (Stand April 2018, aufgeschlüsselt nach Stadt- bzw. Landkreisen und Herkunftsstaaten)?

Zum Stichtag 27. April 2018 wurden von den Jugendämtern in Baden-Württemberg insgesamt 6.701 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) bzw. ehemalige UMA im Rahmen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) betreut.

Maßstab für die landesweite Verteilung von UMA ist nach § 19 a Absatz 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) der jeweilige jugendamtsbezogene Bevölkerungsanteil zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres. Eine kreisscharfe Aufgliederung dieser Personen nach Herkunftsländern ist mangels einer entsprechenden statistischen Erhebung nicht möglich.

Laut Auskunft des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS)/Landesjugendamt sind die Hauptherkunftsländer (in dieser Reihenfolge): Afghanistan, Somalia, Syrien, Eritrea, Gambia, Guinea, der Irak und Äthiopien.

Die UMA bzw. ehemaligen UMA verteilen sich zum Stand 27. April 2018 wie folgt auf die 46 Jugendämter in Baden-Württemberg:

Anzahl Bestandsfälle in den Jugendämtern in Baden-Württemberg	
Jugendamt	Bestand
Jugendamt Breisgau-Hochschwarzwald	171
Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis	88
Jugendamt LRA Alb-Donau-Kreis	108
Jugendamt LHS Stuttgart	402
Jugendamt LRA Ostalbkreis	181
Jugendamt LRA Zollernalbkreis	113
Jugendamt LRA Biberach	89
Jugendamt LRA Bodenseekreis	116
Jugendamt LRA Böblingen	226
Jugendamt LRA Calw	96
Jugendamt LRA Emmendingen	104
Jugendamt LRA Enzkreis	151
Jugendamt LRA Esslingen	324

Jugendamt	Bestand
Jugendamt LRA Freudenstadt	69
Jugendamt LRA Göppingen	155
Jugendamt LRA Heidenheim	80
Jugendamt LRA Heilbronn	194
Jugendamt LRA Hohenlohekreis	65
Jugendamt LRA Karlsruhe	264
Jugendamt LRA Konstanz	123
Jugendamt LRA Ludwigsburg	325
Jugendamt LRA Lörrach	145
Jugendamt LRA Neckar-Odenwald	72
Jugendamt LRA Ortenaukreis	242
Jugendamt LRA Rastatt	140
Jugendamt LRA Ravensburg	123
Jugendamt LRA Reutlingen	182
Jugendamt LRA Rhein-Neckar-Kreis	342
Jugendamt LRA Rottweil	79
Jugendamt LRA Schwäbisch Hall	124
Jugendamt LRA Sigmaringen	71
Jugendamt LRA Tuttlingen	77
Jugendamt LRA Tübingen	143
Jugendamt LRA Waldshut	85
Jugendamt Main-Tauber-Kreis	83
Jugendamt Rems-Murr-Kreis	253
Jugendamt Stadt Pforzheim	128
Jugendamt Stadtkreis Mannheim	191
Jugendamt STV Baden-Baden	36
Jugendamt STV Freiburg	132
Jugendamt STV Heidelberg	112
Jugendamt STV Heilbronn	86
Jugendamt STV Karlsruhe	220
Jugendamt STV Konstanz	61
Jugendamt STV Ulm	72
Jugendamt STV Villingen-Schwenningen	58

2. *Wie viele Altersgutachten wurden bei UMA auf wessen Veranlassung in Auftrag gegeben (getrennt aufgeschlüsselt nach Stadt- bzw. Landkreisen, unterteilt nach Jugendamt und Ausländeramt, UMA nach Herkunftsstaaten)?*

3. *Bei wie vielen Altersgutachten konnte das angegebene Alter bestätigt werden und welches tatsächliche Alter wurde bei Abweichungen festgestellt (aufgeschlüsselt nach Stadt- bzw. Landkreisen und Herkunftsstaaten)?*

- Altersfeststellungen nach § 42 f SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Die Veranlassung von ärztlichen Altersfeststellungen nach § 42 f Absatz 2 SGB VIII durch die Jugendämter, wozu auch Altersgutachten gehören, wird statistisch nicht erfasst. Dem Ministerium für Soziales und Integration liegen hierzu daher keine Angaben vor. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten Sascha Binder u. a. SPD „Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)“, Drucksache 16/3236 verwiesen.

- Altersfeststellungen nach § 49 Aufenthaltsgesetz (AufenthG, Ausländerbehörden)

Seit 2017 sind von den Ausländerbehörden im Land zwei Altersgutachten in Auftrag gegeben worden:

Die Ausländerbehörde der Stadt Nürtingen (Landkreis Esslingen) hat im Dezember 2017 ein Altersgutachten für einen guineischen Staatsangehörigen in Auftrag gegeben, der zum damaligen Zeitpunkt nach eigenen Angaben 17 Jahre alt war. Das Gesundheitsamt stellte unter anderem nach dem Röntgen des Handwurzelknochens fest, dass der Ausländer mindestens 19 Jahre alt ist.

Die Ausländerbehörde der Stadt Albstadt (Zollernalbkreis) hat im März 2018 bezüglich eines gambischen Ausländers eine Begutachtung in Auftrag gegeben. Bereits zuvor wurde in Saarbrücken ein Altersfeststellungsverfahren für diesen Ausländer veranlasst. Die dort durchgeführte Röntgenuntersuchung führte zu dem Ergebnis, dass der Ausländer mutmaßlich 18 Jahre alt oder älter ist, dass das Röntgenbild die Volljährigkeit aber nicht beweisen könne. Nachdem der Ausländer nach Heidelberg verteilt wurde, führte das Jugendamt Heidelberg eine Altersfeststellung nach dem SGB VIII durch, allerdings ohne ärztliche Untersuchung. Es gelangte im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme zu der Einschätzung, dass der Ausländer minderjährig sei. Die Ausländerbehörde der Stadt Albstadt hat zur eigenen Altersfeststellung einem Klinikum das in Saarbrücken angefertigte Röntgenbild übersandt. Der Chefarzt der beauftragten Zentralradiologie hat der Ausländerbehörde mitgeteilt, dass eine Begutachtung aus fachlichen Gründen nicht möglich sei.

4. *Bei wie vielen UMA ist ein Personenfeststellungsverfahren (PFV) eingeleitet worden (aufgeschlüsselt nach Stadt- bzw. Landkreisen und Herkunftsstaaten)?*

Ein Personenfeststellungsverfahren (PFV) dient der namens- und personenstandsrechtlichen Ermittlung zu einer Person in einem Strafermittlungsverfahren. Eine landesweite Statistik zur Anzahl von PFV bei UMA, den jeweils zuständigen Stadt- und Landkreisen sowie den angegebenen Herkunftsstaaten liegt dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) nicht vor. Durch die Polizeipräsidien werden im Rahmen der PFV aufgrund der Ermittlungen lediglich sogenannte in Frage kommende Zielstaaten, in denen das PFV durchgeführt werden soll, angegeben.

In den Jahren 2016 bis 2018 (Stand: 23. April 2018) wurden in Baden-Württemberg insgesamt 76 PFV bei Personen eingeleitet, welche zum Zeitpunkt der Einleitung ein Alter unter 18 Jahren angegeben haben. Dabei kann nicht unterschieden werden, ob es sich um einen begleiteten oder unbegleiteten minderjährigen Ausländer handelt. Darüber hinaus enthält die nachstehende Übersicht nicht die PFV, die eingeleitet wurden, als die Person bereits 18 Jahre alt war, aber das zugrunde liegende Strafdelikt zu einem Zeitpunkt begangen worden ist, als die Person nach eigenen Angaben noch nicht volljährig war.

Die 76 PFV verteilen sich auf die regionalen Polizeipräsidien wie folgt:

Anzahl eingeleiteter PFV bei Personen unter 18 Jahren (angegebenes Alter)			
Polizeipräsidium	2016	2017	2018
Aalen	6	5	–
Freiburg	3	4	–
Heilbronn	–	–	1
Karlsruhe	1	–	–
Konstanz	–	–	–
Ludwigsburg	1	–	–
Mannheim	–	15	34
Offenburg	1	–	–
Reutlingen	1	–	–
Stuttgart	1	1	–
Tuttlingen	–	1	–
Ulm	–	1	–

5. Welche Konsequenzen werden aus der medialen Berichterstattung zu den UMA in Mannheim und deren bewusster Falschangabe hinsichtlich ihres Alters gezogen?

Im Hinblick auf die Einheit der Verwaltung ist es in der Sache zielführend, eine einheitliche Altersfeststellung zu etablieren, die für alle beteiligten Behörden (insbesondere Jugendämter, Ausländerbehörden, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF) rechtlich bindend ist. Die Landesregierung wird sich über das weitere Vorgehen zu gegebener Zeit eine abschließende Meinung bilden.

6. Welche Behörde hat die Alterseinstufung der jetzt überprüften 17 Personen in Mannheim nach welchem Verfahren vorgenommen?

Für die Altersfeststellungen nach § 42 f SGB VIII sind die Jugendämter des Erstaufgriffs im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zuständig. Nach Mitteilung des Jugendamtes der Stadt Mannheim handelt es sich bei 16 Personen aus der genannten Gruppe von 17 Personen um junge Menschen, die zwischen 2015 und 2018 vom Jugendamt der Stadt Mannheim nach dem SGB VIII in Obhut genommen beziehungsweise vorläufig in Obhut genommen wurden. Die 17. Person ist dem Jugendamt Mannheim nicht bekannt.

Nach den dem Ministerium für Soziales und Integration vorliegenden Informationen waren von den 16 Personen sieben im Zeitpunkt der (vorläufigen) Inobhutnahme tatsächlich minderjährig. Dies haben die im Rahmen des Personenfeststellungsverfahrens aus den Herkunftsländern übersandten Daten ergeben. In zwei weiteren Fällen führte die Altersfeststellung des Jugendamts zu dem Ergebnis, dass Volljährigkeit gegeben ist, und die (vorläufige) Inobhutnahme umgehend beendet wurde.

In sieben Fällen waren die vom Jugendamt als minderjährig eingeschätzten Personen nach den nun vorliegenden Daten aus den Herkunftsländern volljährig.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren zur Altersfeststellung durch die Jugendämter nach den Regelungen des § 42 f SGB VIII von Personenfeststellungsverfahren zu unterscheiden sind.

7. Welcher finanzielle Schaden ist durch die Betreuung der vermeintlichen UMA und jetzt nachweislich erwachsenen Personen entstanden?

Für die Betreuung, Unterbringung und Versorgung von UMA sind die Vorgaben des SGB VIII maßgeblich. Die Jugendämter nehmen die Aufgaben nach dem SGB VIII und damit auch die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe (weisungsfreie Pflichtaufgabe) wahr. Fallkosten entstehen vor allem im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII, der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII (insbesondere Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII).

Gemäß § 89 d SGB VIII erstattet das Land den Jugendämtern die Fallkosten, wenn die Leistungen nach dem SGB VIII rechtmäßig erbracht worden sind. Die Kostenerstattung erfolgt durch das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesversorgungsamt. Stellt sich durch erst später vorliegende Erkenntnisse heraus, dass ein UMA, bei dem Minderjährigkeit angenommen wurde oder jedenfalls nicht ausgeschlossen werden konnte, bereits volljährig war, hat dies nicht zur Folge, dass die gewährten Hilfen nach dem SGB VIII rückwirkend rechtswidrig werden.

Zudem ist angesichts der unterschiedlichen Betreuungs- und Finanzierungssysteme für UMA im Vergleich zu volljährigen Flüchtlingen hinsichtlich eines möglichen organisatorischen und finanziellen Mehraufwands eine konkrete Bezifferung nicht möglich. Hierzu wird auf die Stellungnahme zu Frage 3. der Drucksache 16/3777, Antrag des Abg. Rülke und anderen FDP, „Altersfeststellung bei angeblich minderjährigen Flüchtlingen und Einführung einer Beweislastumkehr“, verwiesen.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration